



Betriebsvereinbarung über die Einrichtung einer Rufbereitschaft an der Klinischen Abteilung für Kardiologie der Universitätsklinik für Innere Medizin

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor einerseits und dem Betriebsrat für wissenschaftliche Universitätspersonal bzw. den zuständigen Dienststellenausschüssen an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch die Vorsitzende andererseits.

§ 1 Allgemeines

Zur Abdeckung des Herzkatheterdienstes an der Klinischen Abteilung für Kardiologie der Universitätsklinik für Innere Medizin der Medizinischen Universität Graz ist es erforderlich, eine Rufbereitschaft an gewissen Tagen wie folgt einzurichten.

§ 2 Geltungsbereich

1. Persönlich und örtlich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für die Ärztinnen und Ärzte der Klinischen Abteilung für Kardiologie der Universitätsklinik für Innere Medizin. Um eine einheitliche Terminologie zu ermöglichen, werden im Folgenden die Begriffe „Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer“ verwendet.

2. Zeitlich

Diese Vereinbarung tritt in dieser Fassung als Betriebsvereinbarung an jenem Tag in Kraft, an dem sie sowohl vom Rektor als auch von den Betriebsratsvorsitzenden rechtswirksam unterzeichnet und gesetzeskonform im Mitteilungsblatt veröffentlicht wurde.

Diese Betriebsvereinbarung gilt bis zum 31.12.2014 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Rektor der Medizinischen Universität Graz oder der Betriebsrat für das allgemeine und/oder das wissenschaftliche Universitätspersonal an der Medizinischen Universität Graz nicht zumindest drei Monate vor Ablauf der Verlängerung einer weiteren Verlängerung widerspricht bzw. widersprechen.

§ 3 Rufbereitschaft

Die Rufbereitschaft wird an jedem Samstag sowie jeden 2. Sonntag des jeweiligen Monats und an allen Feiertagen, die nicht auf einen Dienstag oder Freitag fallen, immer jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr eingerichtet.

§ 3 Abgeltung

Die Rufbereitschaft wird für sämtliche von der gegenständlichen Betriebsvereinbarung umfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäß § 70 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten abgolt.

